



**Fachbereich 3
Recht, Sicherheit und Ordnung**

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Auskunft erteilt:
Peter Widdenhöfer, Zimmer 311
Telefon: 02202/ 142374
Telefax: 02202/ 142323
e-mail: p.widdenhoefer@stadt-gl.de

A.)

Herrn
Hakki Hasskelo
Am Rittersteg 46

51427 Bergisch Gladbach

dl 01.06.2011 J

**Neue Festsetzung der Lärmschutzbereiche am Flughafen Köln/Bonn
Ihre Fragen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 04.05.11**

Sehr geehrter Herr Hasskelo!

Sie hatten in der Sitzung des AUKV am 04.05.2011 zu TOP 6 einen Fragenkatalog überreicht, den Sie schriftlich von der Verwaltung beantwortet haben möchten. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Fragen:

1. Wie wird die neue Nachtschutzzone definiert? Ist die eigentliche Flugroute südlich von dem markierten Schutzgebiet?
2. Soll-Ist-Vergleich bezüglich der Eingangsdaten des Datenerfassungssystems: Wie und wer wird die Messdaten kontrollieren? Wenn Überschreitungen stattfinden, (es wird der Fall sein), wer und wie wird der Verursacher ermittelt und bestraft?
3. Wenn ein Betroffener nachweisen kann, dass über längere Zeit der Lärmpegel 6 x 57 dB(A) überschritten wird, hat der Betroffene Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen?

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Nachtschutzzonen sind im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Seite 2550) definiert. Hier-nach werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet. Der Lärmschutzbe-reich eines Flughafens wird dabei nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht gegliedert. Nachtschutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete, in denen bei bestehenden Flugplätzen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpe-gel 55 dB(A) und der fluglärmbedingte Maximalpegel 6 mal pro Nacht 57 dB(A) übersteigt, wobei sich die Häufigkeit aus dem Mittelwert über die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres bestimmt.

Bei dem Maximalpegel wird zusätzlich für die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) ein Pegelunterschied zwischen innen und außen von 15 dB(A) ermittelt, d.h. der Maximalpegel muss außen 6 mal pro Nacht 72 dB(A) übersteigen, um eine Nachtschutzzone zu definieren. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die §§ 2 und 3 FluLärmG und die Anlage zu § 3 FluLärmG.

Der äquivalente Dauerschallpegel und der Maximalpegel für die Schutzzonen werden unter Berücksichtigung von Art und Umfang des **voraussehbaren** Flugbetriebs ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde der Flughafen vom Umweltministerium des Landes NRW aufgefordert, Auskünfte über Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebes für das Prognosejahr 2017 zu geben.

Der Flughafen Köln/Bonn hat diese Verkehrsprognose für den Passagier- und Frachtverkehr ausgearbeitet. Die Daten wurden durch das Umweltbundesamt (UBA), die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) geprüft und für plausibel erachtet. Die entsprechenden Lärmkonturen wurden dann durch das Umweltministerium berechnet, kartenmäßig dargestellt und den betroffenen Kommunen zur Anhörung zugeleitet. Die endgültige Festlegung der Lärmschutzbereiche wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen.

Die ideale Abflugroute über dem Königsforst verläuft mittig der Nachtschutzzone. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass den Piloten nach den internationalen Luftfahrtregeln (ICAO) ein Abflugkorridor zur Verfügung steht, der sowohl nördlich als auch südlich der Nachtschutzzone verläuft.

Zu 2.


Die Fluglärmkommission hatte in ihrer Sitzung am 11.11.2009 beschlossen, dass im Frühjahr 2013 bezüglich der Prognosedaten des Flughafens ein Soll-Ist-Vergleich für das Jahr 2012 durchgeführt werden soll. Das Umweltministerium hat zugesagt, diesen Beschluss umzusetzen. Ich gehe davon aus, dass bei der Kontrolle der Daten wiederum das UBA, die DFS und das LANUV beteiligt werden.

Sollte sich herausstellen, dass die Prognosedaten angepasst werden müssen, so hat dies ggf. Auswirkungen auf die dargestellten Lärmschutzbereiche, es geht in diesem Zusammenhang nicht um die Ermittlung und Bestrafung des Verursachers von Überschreitungen.

Zu 3.

Nach FluLärmG hat ein betroffener Eigentümer nur dann Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, wenn sein Grundstück in einer Tag- oder Nacht-Schutzzone liegt. In der Nachtschutzzone werden für Räume, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich des Einbaus von Belüftungseinrichtungen erstattet. Der Nachweis alleine, dass über längere Zeit der Lärmpegel von 6 mal 57 dB(A) innen überschritten wird, begründet keinen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter

2./ FB 3

2./ 3. hat Kopie